

STATUTEN

Leichtathletik Club Altdorf

1. Zweck

Artikel 1

Der Leichtathletik Club Altdorf (nachstehend LCA genannt) fördert und pflegt die Leichtathletik, vor allem im Nachwuchsbereich.

Er handelt nach dem Grundsatz "Vielseitigkeit und späte Spezialisierung verbunden mit Kameradschaft und Geselligkeit."

Der LCA ist politisch und konfessionell neutral und untersteht dem Kantonalverband Leichtathletik Innerschweiz (nachstehend LAIS genannt) und Swiss – Athletics.

2. Mitgliedschaft

A: Aufnahme

Artikel 2

Jede Person kann Mitglied des LCA werden.

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand beantragt und von diesem genehmigt.

Die eventuelle Abweisung bedarf keiner Begründung.

Artikel 3

Der Club führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Gönner- / Passivmitglieder
- Frei- / Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der Generalsversammlung.

B: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes anzuerkennen.

Artikel 5

Die Mitglieder haben den jährlich durch die Generalversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Frei-, Ehren- sowie Vorstandsmitglieder bezahlen keinen ordentlichen Jahresbeitrag. Es ist ihnen freigestellt, einen Unkostenbeitrag zu leisten.

Artikel 6

Die Mitglieder starten für den LCA an Leichtathletik – Wettkampfveranstaltungen (Meetings, Cross-, Stadtläufe etc.).

Die Teilnahme wird zwischen den Trainern und den Athletinnen und Athleten abgesprochen. Will eine Athletin oder ein Athlet für einen anderen Verein einen Wettkampf bestreiten, ist dies vorgängig in Absprache mit dem Trainer zu regeln. Stellt der LCA für einen Wettkampf selber Athletinnen oder Athleten, so geht die Teilnahme für den LCA vor.

Artikel 7

Die Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern offen. Stimm- und Antragsrecht haben nur die Vollmitglieder. Diese haben das gleiche Stimmrecht.

Vollmitglieder sind:

- Aktivmitglieder ab 13 Jahren
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Artikel 8

Die Teilnahme an der Generalversammlung wird von Vollmitgliedern grundsätzlich erwartet. Wer an der Teilnahme verhindert ist, entschuldigt sich.

Artikel 9

Die Teilnahme am Training und Wettkampf sowie die sportärztliche Betreuung werden innerhalb der Trainingsgruppen geregelt.

Artikel 10

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens auf die nächstfolgende Generalversammlung.

Artikel 11

Der Ausschluss kann bei wiederholter Verletzung gegen die Clubinteressen erfolgen.

Artikel 12

Ansprüche des Mitglieds auf Bezahlung fälliger Clubbeiträge sowie allfälliger sonstiger finanzieller Verpflichtungen bleiben bei Austritt und Ausschluss bestehen.

Artikel 13

Gemäss seinen sportlichen Zielsetzungen gliedert sich der LCA in folgende zwei Gruppen:

- Breitensport
- Leistungssport

Artikel 14

Die einzelnen Trainingsgruppen konstituieren und organisieren sich selbst.

Artikel 15

Die Gruppe "Leistungssport" erarbeitet Trainings- und Förderungskonzepte.

Artikel 16

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 17

Die Wahl der Organe erfolgt auf zwei Jahre.

Artikel 18

Die Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor Abhaltung der GV.

Artikel 19

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Vollmitglieder einberufen werden.

Diese muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Das Begehren an den Vorstand erfolgt schriftlich und nennt die Traktanden.

Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 18

Artikel 20

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Mutationen
4. Jahresberichte
5. Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
6. Genehmigung des Voranschlages mit Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Anträge
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Artikel 21

Der Clubpräsident oder die Clubpräsidentin leitet die Generalversammlung.

Bei Abwesenheit amtiert der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

Artikel 22

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist,

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollmitglieder, beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Artikel 23

Die Geschäfte an der Generalversammlung sind gemäss Traktandenliste zu behandeln.

Ein von einem Vollmitglied beantragtes Traktandum wird behandelt,

sofern es die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit für erheblich erklärt.

Artikel 24

Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern:

Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassierin

sowie Aktuar/Aktuarin werden durch die Generalversammlung direkt gewählt.

Die restlichen Mitglieder des Vorstandes konstituieren sich selbst.

Der/die Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin sowie Vizepräsident/Vizepräsidentin und Aktuar/Aktuarin werden alternierend auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 25

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, welche in diesen Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Er überwacht und koordiniert die Bestrebungen der einzelnen Gruppen.

Artikel 26

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

Bei Entscheidungen im Vorstand besitzt der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid.

Artikel 27

Die zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen, die nicht dem Verein angehören müssen, prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Clubs.

3. Auflösung des Clubs

Artikel 28

Die Auflösung des Clubs kann nur von der Generalversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vollmitgliedern beschlossen werden.

Das Vermögen des Clubs wird einem zu bestimmenden Organ übergeben, mit der Verpflichtung, dieses Vermögen dem Vorstand eines neu gegründeten Clubs mit dem Namen "Leichtathletik Club Altdorf" herauszugeben, sofern sich die Mitglieder des neuen Clubs als würdig erweisen.

Stellt innerhalb von 10 Jahren nach der Hinterlegung dieses Vermögens kein Club das Begehren um Herausgabe dieses Vermögens, geht es in Eigentum des Kantonalverbandes LAIS über.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Vorstehende Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 14. März 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Februar 1994.

Altdorf, 14. März 2008